

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. Dr. Otto Petrovic als weitere Mitglieder im Verfahren F 4/08 betreffend die Zuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 2600 MHz gemäß § 55 Abs 1 TKG 2003 in der Sitzung am 18. Oktober 2010 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1. Der A1 Telekom Austria AG werden Frequenzen im Umfang von 2x20 MHz (Frequenzbereich 2500 - 2520 MHz/2620 - 2640 MHz) sowie im Umfang von 25 MHz (Frequenzbereich 2595 - 2620 MHz) zur Nutzung im gesamten Bundesgebiet zugeteilt.

Die Nutzungsbedingungen für die zugeteilten Frequenzbereiche sind aus Anlage 1 ersichtlich.

Die Frequenzkanäle werden befristet bis 31.12.2026 zugeteilt.

Das Frequenznutzungsentgelt wird gemäß § 55 Abs 1 TKG 2003 mit Euro 13.248.223,- – exklusive USt – festgesetzt. Dieser Betrag ist binnen 10 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides auf das BAWAG/PSK-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, BLZ 60000, Konto-Nr. 5040003, zu entrichten.

2. Der Hutchison 3G Austria GmbH werden Frequenzen im Umfang von 2x20 MHz (Frequenzbereich 2550 - 2570 MHz/2670 - 2690 MHz) sowie im Umfang von 25 MHz (Frequenzbereich 2570 - 2595 MHz) zur Nutzung im gesamten Bundesgebiet zugeteilt.

Die Nutzungsbedingungen für die zugeteilten Frequenzbereiche sind aus Anlage 1 ersichtlich.

Die Frequenzkanäle werden befristet bis 31.12.2026 zugeteilt.

Das Frequenznutzungsentgelt wird gemäß § 55 Abs 1 TKG 2003 mit Euro 11.030.560,- – exklusive USt – festgesetzt. Dieser Betrag ist binnen 10 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides auf das BAWAG/PSK-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, BLZ 60000, Konto-Nr. 5040003, zu entrichten.

3. Der Orange Austria Telecommunication GmbH werden Frequenzen im Umfang von 2x10 MHz (Frequenzbereich 2540 - 2550 MHz/2660 - 2670 MHz) zur Nutzung im gesamten Bundesgebiet zugeteilt.

Die Nutzungsbedingungen für die zugeteilten Frequenzbereiche sind aus Anlage 1 ersichtlich.

Die Frequenzkanäle werden befristet bis 31.12.2026 zugeteilt.

Das Frequenznutzungsentgelt wird gemäß § 55 Abs 1 TKG 2003 mit Euro 4.001.003,- – exklusive USt – festgesetzt. Dieser Betrag ist binnen 10 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides auf das BAWAG/PSK-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, BLZ 60000, Konto-Nr. 5040003, zu entrichten.

4. Der T-Mobile Austria GmbH werden Frequenzen im Umfang von 2x20 MHz (Frequenzbereich 2520 - 2540 MHz/2640 - 2660 MHz) zur Nutzung im gesamten Bundesgebiet zugeteilt.

Die Nutzungsbedingungen für die zugeteilten Frequenzbereiche sind aus Anlage 1 ersichtlich.

Die Frequenzkanäle werden befristet bis 31.12.2026 zugeteilt.

Das Frequenznutzungsentgelt wird gemäß § 55 Abs 1 TKG 2003 mit Euro 11.247.323,- – exklusive USt – festgesetzt. Dieser Betrag ist binnen 10 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides auf das BAWAG/PSK-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, BLZ 60000, Konto-Nr. 5040003, zu entrichten.

5. Gemäß § 76 AVG iVm § 55 Abs 11 TKG 2003 werden die Barauslagen mit Euro 198.484,- (inkl. USt) bestimmt. Die Barauslagen sind von den Antragstellern anteilig zu tragen. Die auf die Unternehmen anfallenden Kosten betragen:

Für A1 Telekom Austria AG: Euro 49.621,- (inkl. USt)

Für Hutchison 3G Austria GmbH: Euro 49.621,- (inkl. USt)

Für Orange Austria Telecommunications GmbH: Euro 49.621,- (inkl. USt)

Für T-Mobile Austria GmbH: Euro 49.621,- (inkl. USt)

Die Barauslagen sind von den Frequenzteilungsinhabern binnen 10 Tagen nach Zustellung des Bescheides auf das UniCredit Bank Austria AG Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, BLZ 12000, Konto-Nr. 00696170109 zu entrichten.

6. Der Antrag der Hutchison 3G Austria GmbH vom 06.09.2010 auf Aufhebung der Ausschreibung, Einstellung des Verfahrens und Erlassung neuer Ausschreibungsbedingungen wird zurückgewiesen.

II. Begründung

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

Mit Beschluss der Telekom-Control-Kommission vom 13.10.2008 wurde ein Verfahren zur Vergabe von Frequenzen aus dem Frequenzbereich 2600 MHz eingeleitet und der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie um Bekanntgabe des Zeitpunktes der Zuteilung der Frequenzen ersucht. Mit Schreiben vom 02.04.2009 wurden seitens des Bundesministers die Nutzungsbedingungen für die Frequenzen übermittelt. In weiterer Folge wurde die Vorbereitung der Auktion durchgeführt. Nach der Entscheidung der Telekom-Control-Kommission, für die Erstellung des Auktionsdesigns und die Programmierung der darauf basierenden Software externe Berater hinzuzuziehen, wurde durch die Fa. Dotecon ein entsprechendes Auktionsdesign entwickelt. Dieses wurde in weiterer Folge durch die Fa. Alladin IT programmiertechnisch umgesetzt.

Aufgrund des Beschlusses der Telekom-Control-Kommission vom 19.04.2010 erfolgte am 21.04.2010 die Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt der Wiener Zeitung. Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 12.07.2010 festgelegt. Bis zum Ende der Ausschreibungsfrist langten Anträge von folgenden Unternehmen ein: A1 Telekom Austria AG, Hutchison 3G Austria GmbH, Orange Austria Telecommunication GmbH und T-Mobile Austria GmbH. Bei allen Antragstellern handelt es sich um Unternehmen, die bereits seit langem auf dem Mobilfunkmarkt tätig sind und daher jedenfalls über ausreichend Erfahrung und technische Voraussetzungen für die Erbringung von Mobilfunkdiensten verfügen. Auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erbringung, der mit den gegenständlichen Frequenzen geplanten Dienste liegen vor. Mit Beschluss vom 26.07.2010 erfolgte die Zulassung aller Antragsteller zur Auktion sowie die Zustellung der, ebenfalls am 26.07. beschlossenen Verfahrensordnung gemäß § 55 Abs 9 TKG 2003.

Mit Schriftsatz vom 06.09.2010 brachte Hutchison 3G Austria GmbH einen Antrag auf Aufhebung der Ausschreibung und Einstellung des Verfahrens ein. Mit Schreiben vom 07.09.2010 wurde Hutchison 3G Austria GmbH mitgeteilt, dass die Auktion wie geplant am 13.09.2010 beginnen werde.

Die Auktion wurde am 13.09.2010 gestartet. Gemäß dem in der Verfahrensordnung festgelegten Auktionsdesign wurde die Auktion als kombinatorische Clockauktion durchgeführt. Nach Ende der Vergabephase stellte sich das Ergebnis folgendermaßen dar: A1 Telekom Austria AG hatte erfolgreich auf 4 gepaarte Frequenzblöcke und 4 ungepaarte Blöcke geboten, Hutchison 3G Austria GmbH auf 4 gepaarte und 5 ungepaarte Blöcke. Orange Austria Telecommunication GmbH war erfolgreich für 2 gepaarte Frequenzblöcke, T-Mobile Austria GmbH für 4 gepaarte Blöcke. Im Rahmen der Zuordnungsphase erfolgte die Aufteilung der konkreten Frequenzpakete wie folgt: A1 Telekom Austria AG erwarb die gepaarten Frequenzblöcke A1 - A4 sowie im ungepaarten Bereich die Blöcke B6 - B9, Hutchison 3G Austria GmbH die Blöcke A11 - A14 im gepaarten und B1 - B5 im ungepaarten Bereich. Orange Austria Telecommunication GmbH erwarb die Blöcke A9 - A10 im gepaarten Bereich, T-Mobile Austria GmbH ebenfalls im gepaarten Bereich die Blöcke A5 - A8.

Mit Schreiben vom 13.09.2010 wurde von Dr. Scheffknecht ein Antrag auf Parteistellung im Verfahren eingebracht. Mit selbem Schriftsatz wurde auch ein Antrag auf Frequenzzuteilung an die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie eingebracht.

Im Zuge des Verfahrens sind folgende Kosten angefallen:

Erstellung des Auktionsdesigns (DotEcon Ltd): Euro 64.000,- (exkl. USt)
Erstellung der Auktionssoftware (alladin-IT OG): Euro 89.070,- (exkl. USt)
Test Auktionssoftware (Smith Institute): Euro 13.000,- (exkl. USt).

Die Einnahmen aus dem Verkauf der Ausschreibungsunterlage liegen bei Euro 666,68.- (exkl. USt.).

Mit Schreiben vom 23.09.2010 wurde den Antragstellern das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Stellungnahme übermittelt. Gleichzeitig wurden den Unternehmen die im Rahmen des Verfahrens angefallenen Kosten, welche den Unternehmen vorgeschrieben werden, ebenfalls mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt. Bis zum Ende der Stellungnahmefrist am 08.10.2010 langte nur von Orange Austria Telecommunication GmbH eine Stellungnahme ein, welche sich lediglich auf die angefallenen Kosten beschränkte. In der Stellungnahme bringt Orange vor, dass einerseits Kosten verrechnet worden seien, die bereits vor Antragstellung angefallen sind (Erstellung des Auktionsdesigns, Softwareprogrammierung, Softwaretests) und deren Vorschreibung den Bestimmungen des § 76 AVG widersprechen würde. Weiters wird vorgebracht, dass in vergangenen Verfahren (2008 und 2009) die Kosten wesentlich geringer gewesen waren und dass daher die Frage zu stellen sei, ob die Aufwendungen überhaupt notwendig gewesen wären. Auch sei nicht auszuschließen, dass die in diesem Verfahren getätigten Anschaffungen auch in weiteren Verfahren Verwendung finden werden, daher wäre dieser Umstand bei der Bemessung jedenfalls zu berücksichtigen. Abschließend wurde noch vorgebracht, dass für den Fall, dass die Kosten auf die Antragsteller aufgeteilt werden, jedenfalls eine Aliquotierung dahingehend erfolgen müsse, dass eine Aufteilung auf fünf Antragsteller (A1 Telekom, Hutchison 3G, Orange, T-Mobile und Dr. Scheffknecht) zu erfolgen habe, und die Aufteilung entsprechend dem zugeteilten Frequenzspektrum zu erfolgen habe.

Die bei der Beweismäßigkeit maßgebenden Erwägungen:

Der festgestellte Sachverhalt, insbesondere die Feststellungen über das Vorliegen der wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen, beruht auf den schriftlichen Vorbringen der Antragstellerinnen in den Anträgen. Es bestand kein Grund an der Richtigkeit der von den Unternehmen vorgelegten Unterlagen zu zweifeln.

Die Feststellungen hinsichtlich der im Rahmen der Auktion abgegebenen Gebote ergeben sich aus dem Auktionsprotokoll, diese wurden von den an der Auktion beteiligten Unternehmen auch nicht in Zweifel gezogen.

Auf Grund des im Verfahren erhobenen und festgestellten Sachverhaltes ergibt sich folgende rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchpunkt 1-4:

Die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission ergibt sich aus § 117 Z 9 TKG 2003, wonach die Telekom-Control-Kommission zur Zuteilung von Frequenzen, hinsichtlich derer im Frequenznutzungsplan (Frequenznutzungsverordnung 2005, BGBl II 2005/307 idF BGBl II 2009/333) eine Festlegung gemäß § 52 Abs 3 TKG 2003 getroffen wurde, zuständig ist.

Das Frequenzvergabeverfahren ist in § 55 TKG 2003 geregelt. Danach hat die Regulierungsbehörde die ihr überlassenen Frequenzen demjenigen Antragsteller zuzuteilen, der die allgemeinen Voraussetzungen des § 55 Abs 2 Z 2 TKG 2003 erfüllt, und die effizienteste Nutzung der Frequenzen gewährleistet. Dies wird durch die Höhe des angebotenen Frequenznutzungsentgeltes festgestellt.

Die Telekom-Control-Kommission hatte daher in einem ersten Schritt zu prüfen, ob bei den Antragstellerinnen die Voraussetzungen des § 55 Abs 2 Z 2 TKG 2003 gegeben sind. Die Prüfung ergab, dass hinsichtlich aller Antragstellerinnen die Voraussetzungen vorliegen. Die Angaben in den Anträgen waren plausibel und nachvollziehbar und dokumentierten, dass die Antragstellerinnen über die notwendigen technischen Fähigkeiten verfügen. Auch die vorgelegten Finanzierungsmodelle waren für die Behörde schlüssig und nachvollziehbar.

Gemäß § 55 Abs 2 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde die Zuteilung von Frequenzen entsprechend den Grundsätzen eines offenen, fairen und nichtdiskriminierenden Verfahrens sowie nach Maßgabe der ökonomischen Effizienz durchzuführen.

Die Ausschreibung hat jedenfalls die Bereiche des der Regulierungsbehörde überlassenen Frequenzspektrums, die für eine Zuteilung bestimmt sind, den Verwendungszweck der zuzuteilenden Frequenzen, die Voraussetzungen für die Zurverfügungstellung der Ausschreibungsunterlagen und eine mindestens zweimonatige Frist, innerhalb derer Anträge auf Zuteilung von Frequenzen gestellt werden können, zu enthalten.

Weiters sind in den Ausschreibungsunterlagen die Grundsätze des Verfahrens zur Ermittlung des höchsten Frequenznutzungsentgeltes darzustellen. Die Grundzüge des Versteigerungsverfahrens wurden in Punkt 3 der Ausschreibungsunterlage dargestellt.

Entsprechend der – mit Beschluss der Telekom-Control-Kommission vom 26.07.2010 festgelegten Verfahrensordnung – wurde die Auktion als kombinatorische Clock-Auktion durchgeführt. Als Ergebnis der Auktion war die Frequenzzuteilung wie aus dem Spruch ersichtlich vorzunehmen. Hinsichtlich des Frequenzpaketes B10 im ungepaarten Bereich, für welches in der Auktion kein Gebot abgegeben werden konnte, erfolgte die Zuteilung an A1 Telekom Austria AG entsprechend Punkt 2.2 der Ausschreibungsunterlage iVm Punkt 3.2.1 der Verfahrensordnung.

Zu Spruchpunkt 5:

Im Rahmen des Verfahrens fielen folgende Kosten für Beratung an:

Erstellung des Auktionsdesigns (DotEcon Ltd): Euro 64.000,- (exkl. USt)
Erstellung der Auktionssoftware (alladin-IT OG): Euro 89.070,- (exkl. USt)
Test Auktionssoftware (Smith institute): Euro 13.000,- (exkl. USt).

Von den Barauslagen werden die Erlöse für den Verkauf der Ausschreibungsunterlage in Höhe von Euro 666,68.- (exkl. USt.) in Abzug gebracht.

Gemäß § 76 AVG hat die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, für Barauslagen aufzukommen, die der Behörde bei einer Amtshandlung erwachsen. Unter Barauslagen sind alle Aufwendungen zu verstehen, die für die Durchführung der einzelnen konkreten Amtshandlung gemacht werden und die über den sonstigen und allgemeinen Aufwand der Behörde hinausgehen. § 76 AVG durchbricht die Kostentragungspflicht des Antragstellers nur dort, wo diese unbillig wäre (VwGH 17.01.1995, 94/07/0118).

Ergänzend zu § 76 AVG sieht § 55 Abs 11 TKG 2003 vor, dass die Behörde in jedem Stadium des Verfahrens Sachverständige sowie Berater beiziehen kann, deren Kosten von dem Antragsteller, dem die Frequenzen zugeteilt werden, zu tragen sind. Bei mehreren Antragstellern sind die Kosten aliquot aufzuteilen.

§ 55 Abs 11 TKG 2003 ermächtigt die Behörde somit auch, jene Kosten den Antragstellern zur Kostentragung vorzuschreiben, die bereits vor Antragstellung angefallen sind. Das Vorbringen der Orange Austria Telekommunikation GmbH, dass die Kosten, die bereits vor Antragstellung angefallen sind, jedenfalls nicht von den Antragstellern zu tragen sind, geht daher ins Leere. Das gegenständliche Verfahren wurde von der Telekom-Control-Kommission bereits mit Beschluss vom 13.10.2008 eingeleitet, die Kosten für Erarbeitung von Auktionsdesign und Software sind daher jedenfalls im Rahmen des Verfahrens angefallen und sind daher gemäß § 55 Abs 11 TKG 2003 von den erfolgreichen Bietern zu tragen.

Hinsichtlich der Höhe der Kosten und dem Vorbringen, dass für das nunmehr zur Zahlung verpflichtete Unternehmen nicht ersichtlich ist, ob die Leistungen ausgeschrieben wurden, ist auszuführen, dass die RTR-GmbH beim Zukauf von Leistungen den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes unterliegt. Die gegenständlichen Leistungen wurden daher – soweit erforderlich – entsprechend den Regelungen des BVergG vergeben.

Zum Vorbringen, dass die Notwendigkeit der den angefallenen Barauslagen zu Grunde liegenden Leistungen bestritten wird, ist auszuführen, dass für das gegenständliche Verfahren sowohl ein neues Auktionsdesign als auch eine neue Software entwickelt wurde. Die Neuentwicklung des Auktionsdesigns war auf Grund der geänderten Anforderungen (größtmögliche Flexibilität für die beteiligten Unternehmen hinsichtlich ihrer Bietstrategie, effiziente Frequenzzuteilung durch Sicherstellung zusammenhängender Frequenzbereiche für die erfolgreichen Bieter, Verhinderung des Erwerbes suboptimaler Mengen) erforderlich. Daraus resultierte in weiterer Folge auch die Entwicklung einer darauf basierenden Software. Zum von Orange vorgebrachten Vergleich mit Kosten, die in der Vergangenheit angefallen sind, ist auszuführen, dass die Höhe der Kosten natürlich auch wesentlich von der Art der Durchführung der Auktion sowie deren Komplexität abhängt. Das nunmehr entwickelte Auktionsdesign sowie die Software wurden explizit für das gegenständliche Verfahren entwickelt, basierend auf der, dem Verfahren zu Grunde liegenden Stückelungsvariante. Abschließend ist noch auszuführen, dass als weitere Möglichkeit neben einer Eigenentwicklung noch eine vollständige Auslagerung des Auktionsprozesses bestanden hätte, wie dies auch von mehreren anderen Regulierungsbehörden praktiziert wird. Kostenabschätzungen, die vor der Entscheidung für eine Eigenentwicklung

durchgeführt wurden, haben jedoch gezeigt, dass ein derartiges Vorgehen zu weit höheren Kosten geführt hätte, als die letztendlich von der Telekom-Control-Kommission gewählte Variante der Eigenentwicklung.

Zur Frage der Aliquotierung ist auszuführen, dass Orange in ihrem Vorbringen von fünf Antragstellern ausgeht, unter denen die Kosten zu teilen wären. Bei dem von Dr. Scheffknecht am 13.09.2010 eingebrachten Antrag handelt es sich jedoch im gegenständlichen Verfahren lediglich um einen Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung, der ebenfalls im Schriftsatz enthaltene Antrag auf Frequenzzuteilung ist hingegen an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gerichtet. Darüber hinaus legt § 55 Abs 11 TKG 2003 fest, dass die Kosten auf jene Antragsteller aufzuteilen sind, denen Frequenzen zugeteilt werden. Daher hat eine Aufteilung der Kosten jedenfalls unter den vier Unternehmen, denen Frequenzen zugeteilt wurden, zu erfolgen. Zum abschließenden Vorbringen, dass eine Aliquotierung abhängig vom Umfang des zugeteilten Spektrums zu erfolgen hätte, ist auszuführen, dass die Gesamtkosten, wie auch bereits in vorangegangenen Entscheidungen, auf die am Verfahren beteiligten Unternehmen zu gleichen Teilen aufgeteilt wurden. Die Kostenfestlegung zu gleichen Teilen erfolgte auf Grund der Tatsache, dass der Verwaltungsaufwand von allen Parteien im selben Ausmaß verursacht wurde. § 55 Abs 11 TKG 2003 ist wortgleich dem § 49a Abs 11 TKG (1997). Die Telekom-Control-Kommission geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die zitierten Bestimmungen dahingehend auszulegen sind, dass die Aufteilung auf die erfolgreichen Unternehmen zu gleichen Teilen erfolgt.

Daher war hinsichtlich der Kosten spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchpunkt 6:

Zu dem von Hutchison 3G Austria GmbH eingebrachten Antrag auf Einstellung des Verfahrens ist auszuführen, dass Hutchison vorbringt, dass das Auktionsdesign nicht den Kriterien eines objektiven fairen und transparenten Verfahrens entspreche. Thematisiert wurde die Möglichkeit der Überausstattung einzelner Betreiber mit Spektrum aufgrund der gewählten Spektrumsbeschränkungen sowie deren mangelnde Verhältnismäßigkeit, die auch zu einer Verzerrung des Wettbewerbs führen könne. Daher wurde die Einstellung des Verfahrens und die Erlassung neuer Ausschreibungsbedingungen beantragt.

Gemäß § 55 Abs 12 TKG 2003 kann die Regulierungsbehörde das Verfahren in jedem Stadium aus wichtigem Grund einstellen. § 55 Abs 12 TKG 2003 enthält weiters eine Reihe von Gründen, wonach eine Einstellung jedenfalls zulässig scheint. § 55 Abs 12 TKG 2003 normiert jedoch kein Antragsrecht der Parteien auf Aufhebung bzw. Einstellung des Verfahrens. Da sich die Aufhebung bzw. Einstellung des Verfahrens als Verfahrensordnung darstellt, die nicht besonders bekämpft (oder erzwungen) werden kann, sind allfällige diesbezügliche Rechtsmängel mit dem die Verwaltungssache abschließenden Bescheid zu bekämpfen. Der Antrag der Hutchison 3G Austria GmbH war daher zurückzuweisen.

Im vorliegenden Fall liegt darüber hinaus aus Sicht der Telekom-Control-Kommission auch keiner der in § 55 Abs 12 genannten Gründe für eine Aufhebung der Ausschreibung und Einstellung des Verfahrens vor.

Das gewählte Auktionsdesign entspricht auch den Bestimmungen des § 55 Abs 2 TKG 2003, nämlich den Anforderungen der Objektivität, Transparenz und Nichtdiskriminierung. Dies wird letztendlich auch durch das Ergebnis der Auktion bestätigt.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 121 Abs 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von Euro 220,- zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 18.10.2010

Die Vorsitzende
Dr. Elfriede Solé

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



i. V. Dr. Wolfgang Feiel
Leiter Abteilung Recht



Anlage 1

FREQUENZZUTEILUNGSURKUNDE

**Anlage 1) zum Bescheid F 4/08-76 der
Telekom-Control-Kommission vom 18.10.2010**

§ 1 Verwendungszweck

Das zur Verfügung stehende Frequenzspektrum ist nach Maßgabe der Entscheidung 2008/477/EG der Europäischen Kommission vom 13. Juni 2008, für terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen (siehe Anhang A), zu verwenden.

§ 2 Nutzungsbedingungen

- (1) Für die Frequenznutzung gelten allgemein die Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk) in der von der Weltfunkkonferenz WRC-07 beschlossenen Fassung sowie insbesondere die Bestimmungen des Anhanges zur Entscheidung 2008/477/EG der Europäischen Kommission vom 13. Juni 2008, (siehe Anhang A).
- (2) Die Frequenzzuteilung erfolgt für die Nutzung im gesamten Bundesgebiet.
- (3) Im Sinne des lit. A Z 2 und 3 des Anhanges zur Entscheidung 2008/477/EG der Europäischen Kommission vom 13. Juni 2008, gelten für die Frequenzzuteilung bzw. für die Frequenznutzung folgende weitere Festlegungen:
 - Die gepaarten Frequenzblöcke (Frequenzbereich 2500 – 2570 MHz, gepaart mit dem Frequenzbereich 2620 – 2690 MHz) stehen für die Nutzung im Frequenzduplexbetrieb (im Folgenden als Frequency Division Duplex [FDD] – Betrieb bezeichnet) zur Verfügung. Bei Verwendung der Betriebsart FDD hat der Duplexabstand 120 MHz zu betragen, wobei die Aussendungen der Teilnehmerfunkstellen (Uplink) im Unterband (ab 2500 MHz) und die Aussendungen der Basisstationen (Downlink) im Oberband (ab 2620 MHz) erfolgen.
 - Die gepaarten Frequenzblöcke (Frequenzbereich 2500 – 2570 MHz, gepaart mit dem Frequenzbereich 2620 – 2690 MHz) können unter folgenden Bedingungen auch im Zeitduplexbetrieb (im folgenden als Time Division Duplex [TDD] – Betrieb bezeichnet) oder in sonstigen anderen Betriebsarten, die nicht als FDD-Betrieb anzusehen sind, genutzt werden:
 - a) Die Nutzung der gepaarten Frequenzblöcke in der Betriebsart TDD (oder in sonstigen anderen Betriebsarten, die nicht als FDD-Betrieb anzusehen sind) hat im gleichen Umfang im Oberband (ab 2690 MHz nach unten) und im Unterband (ab 2570 MHz nach unten) zu erfolgen.
 - b) Den jeweils anwendbaren Frequenzblock-Entkopplungsmasken (Block Edge Mask - BEM) gemäß Anhang zur Entscheidung der Europäischen Kommission vom 13. Juni 2008, Nr. 2008/477/EG muss entsprochen werden.
 - c) Die im § 3 festgesetzten Bestimmungen im Hinblick auf die allfällige Nutzung von Schutzblöcken sind einzuhalten.
 - Die ungepaarten Frequenzblöcke (Frequenzbereich 2570 – 2620 MHz) stehen für die Nutzung in der Betriebsart TDD (oder in sonstigen anderen Betriebsarten, die nicht als FDD-Betrieb anzusehen sind) zur Verfügung.

§ 3 Schutzblöcke

- (1) Wenn frequenzmäßig benachbarte Frequenzblöcke mit unterschiedlichen Betriebsarten genutzt werden (einerseits im TDD-Betrieb [oder in sonstigen anderen Betriebsarten, die nicht als FDD-Betrieb anzusehen sind] und andererseits im FDD – Betrieb), oder wenn frequenzmäßig benachbarte Frequenzblöcke in der Betriebsart TDD unsynchronisiert betrieben werden, ist es grundsätzlich zum Schutz insbesondere der die Betriebsart FDD verwendenden Netze erforderlich, zwischen den Rändern der betreffenden Frequenzblöcke einen Schutzblock mit einer Bandbreite von 5 MHz vorzusehen. Prinzipiell vergrößert jede Nutzung von 5 MHz-Schutzblöcken das Risiko funktechnischer Störungen.
- (2) Im gegenständlichen Fall erfolgte eine Zuteilung der Schutzblöcke. Hinsichtlich der Nutzung der Schutzblöcke sind bei frequenzmäßig benachbarten Frequenzblöcken mit unterschiedlicher Betriebsart grundsätzlich die Parameter der beschränkten Frequenzblock-Entkopplungsmasken (BEM) gemäß Anhang zur Entscheidung der Europäischen Kommission vom 13. Juni 2008, Nr. 2008/477/EG, einzuhalten (vgl. Erwägungsgrund 8 der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 13. Juni 2008, Nr. 2008/477/EG). Es wird in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit von Nutzungseinschränkungen hinsichtlich der Frequenzblöcke 2570 – 2575, 2595 – 2600 und 2615 – 2620 hingewiesen.
- (3) Mögliche Einschränkungen im Hinblick auf die Nutzbarkeit der 5 MHz-Schutzblöcke gehen zu Lasten jenes Frequenzzuteilungsinhabers, dessen Betriebsart die Anwendung der beschränkten Frequenzblock-Entkopplungsmasken (BEM) gemäß Anhang zur Entscheidung der Europäischen Kommission vom 13. Juni 2008, Nr. 2008/477/EG, erfordert.
- (4) Vereinbarungen zwischen jenen Frequenzzuteilungsinhabern, die allenfalls benachbarte Frequenzblöcke mit unterschiedlichen Betriebsarten nutzen, im Hinblick auf Änderungen der in Absatz (2) genannten Parameter der beschränkten Frequenzblock-Entkopplungsmaske (BEM) zwecks Verbesserung der Nutzbarkeit der allenfalls zugeteilten 5 MHz-Schutzblöcke sind zulässig und werden im Sinne einer Optimierung der Frequenznutzung empfohlen.

§ 4 Frequenznutzung im Bereich der Staatsgrenzen

- (1) In den Nachbarländern wird die Bereitstellung des Spektrums für elektronische Kommunikationsdienste im Frequenzbereich 2500 – 2690 MHz unterschiedlich gehandhabt. Eine konkrete Klärung über die Bedingungen für die Nutzung des Frequenzbereiches im Bereich der Staatsgrenzen und, daraus folgend, über die dort zu erwartenden Nutzungsmöglichkeiten, kann mangels derzeit vorliegender internationaler Vorgaben erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Insbesondere ist zu erwarten, dass die Frequenzen im Bereich der Staatsgrenzen unterschiedlichen Randbedingungen für die Koordinierung unterliegen werden. Einschränkungen können frequenzabhängig, mengenabhängig und technologieabhängig von Gebiet zu Gebiet unterschiedlich sein, je nachdem ob zwei oder mehr Länder in die Koordinierung einzubeziehen sind und welche verschiedenen Technologien jeweils im Bereich der Staatsgrenzen verwendet werden. Von den verwendeten Technologien kann auch die Tiefe der Koordinierungsgebiete abhängen.

-
- (2) Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass im schlechtesten Fall die Begrenzung der Feldstärke auf maximal 21 dB μ V/m an der Staatsgrenze, bezogen auf eine Bandbreite von 5 MHz sowie auf 10 % der Zeit, 50 % der Antennenstandorte und eine Höhe der Antenne von 3 m, unter Zugrundelegung der Berechnungsmethode nach der letzten Version der Empfehlung ITU-R P.1546, als Triggerwert ausreichend ist, um gegenseitige schädliche Störungen zwischen terrestrischen Systemen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, zu vermeiden, wenn diese die gleichen Frequenzen benützen.
 - (3) Der unter (2) angegebene Grenzwert kann abgeändert werden, wenn dies auf Grund der Ergebnisse allfälliger Koordinierungsverfahren möglich ist, die von der Fernmeldebehörde nach den zukünftig möglichen Vorgaben der einschlägigen europäischen Gremien und/oder gemäß bi- oder multilateralen Vereinbarungen mit den betroffenen ausländischen Fernmeldeverwaltungen durchgeführt werden.
 - (4) Vereinbarungen von inländischen Frequenzzeilungsinhabern mit entsprechenden Frequenzzeilungsinhabern in Nachbarstaaten im Hinblick auf individuelle Änderungen der für den Bereich der Staatsgrenzen von den betreffenden Fernmeldeverwaltungen festgelegten maximalen Feldstärke- oder Leistungsdichtewerte sind zulässig, sie bedürfen jedoch der Zustimmung der betreffenden Fernmeldeverwaltungen.

§ 5 Potentielle Nutzungseinschränkungen durch Funkanwendungen in angrenzenden Frequenzbereichen

Zum Schutz von Funkanwendungen in den Frequenzbereichen unterhalb von 2500 MHz oder oberhalb von 2690 MHz können von der Fernmeldebehörde für einzelne Frequenzen, Frequenzblöcke oder Regionen entsprechende Anpassungen der Frequenznutzungsbedingungen verfügt werden.

§ 6 Sonstige internationale Grundlagen für Frequenzplanung und Frequenznutzung

- (1) Die nachstehend angeführten von der Europäischen Konferenz der Post- und Fernmeldeverwaltungen (CEPT) herausgegebenen Dokumente sind als grundlegende, nicht verbindliche Informationen für die Frequenzplanung und Frequenznutzung im Frequenzbereich 2500 – 2690 MHz zu betrachten:
 - ECC Decision ECC/DEC/(05)05
 - ECC Report 45
 - ECC Report 119
 - CEPT Report 19

In diese Dokumente kann auf der Internetseite des European Communications Office unter <http://www.erodocdb.dk/> Einsicht genommen werden.

- (2) Einschlägige Standards der ETSI sind auf der Webseite <http://www.etsi.org> abrufbar.
- (3) Einschlägige Empfehlungen der ITU sind auf der Website <http://www.itu.int> abrufbar.

§ 7 Zu schützende Peilerstandorte

Zum Schutz der stationären Peilempfangsanlagen der Fernmeldebehörden darf an deren Standorten der durch die Sendeanlagen verursachte Spitzenwert der Feldstärke, gemessen mit der jeweiligen systemspezifischen Bandbreite, den Wert von 105 dB μ V/m nicht überschreiten.

Die Liste der zu schützenden Peilerstandorte ist im Anhang B angeführt.

§ 8 Nutzungs- und Versorgungspflichten

Mindestversorgung

Jeder Frequenzzuteilungsinhaber ist verpflichtet, mit dem ihm in diesem Verfahren zugeteilten Frequenzspektrum bis zum 31. Dezember 2013 jeweils einen Versorgungsgrad von 25% sicherzustellen. Der Versorgungsgrad ist definiert als der Anteil der versorgten ansässigen Bevölkerung an der gesamten ansässigen Bevölkerung.

In den versorgten Gebieten ist ein Trägerdienst mit einer Datenrate von zumindest 1 MBit/s im Downlink und 256 kBit/s im Uplink anzubieten.

Nachweis und Überprüfung des Versorgungsgrades

Die Ermittlung der Versorgungsbereiche erfolgt anhand von Simulationsrechnungen mit anerkannten Simulationswerkzeugen durch den Frequenzzuteilungsinhaber. Zu Grunde gelegt werden dabei die zum Stichtag in Betrieb befindlichen Basisstationen und deren technische Parameter. Als Eingangsparameter für die Simulationsrechnungen sind realistische, auf realen Messdaten beruhende Auslastungen der Funkzellen und Qualitätsparameter heranzuziehen. Die Simulationsrechnungen sollen eine Versorgung außerhalb von Gebäuden bei üblichen, am Markt erhältlichen Endgeräten berücksichtigen.

Als Bevölkerungseinheiten (kleinstmögliche versorgte oder nicht versorgte Gebiete) gelten Rasterzellen gemäß dem „ArcAustria Microraster (125m)“ in der zum Stichtag aktuellsten Version oder vergleichbare Geodaten. Eine Rasterzelle gilt als versorgt, wenn sie zur Gänze im angegebenen Versorgungsgebiet liegt.

Die versorgte ansässige Bevölkerung Österreichs wird durch Aufsummieren der Bevölkerung aller versorgten Rasterzellen errechnet. Der Versorgungsgrad errechnet sich als Quotient der versorgten ansässigen Bevölkerung und der Gesamtbevölkerung Österreichs. Die folgende Abbildung zeigt ein Beispiel für die Ermittlung der versorgten ansässigen Bevölkerung.

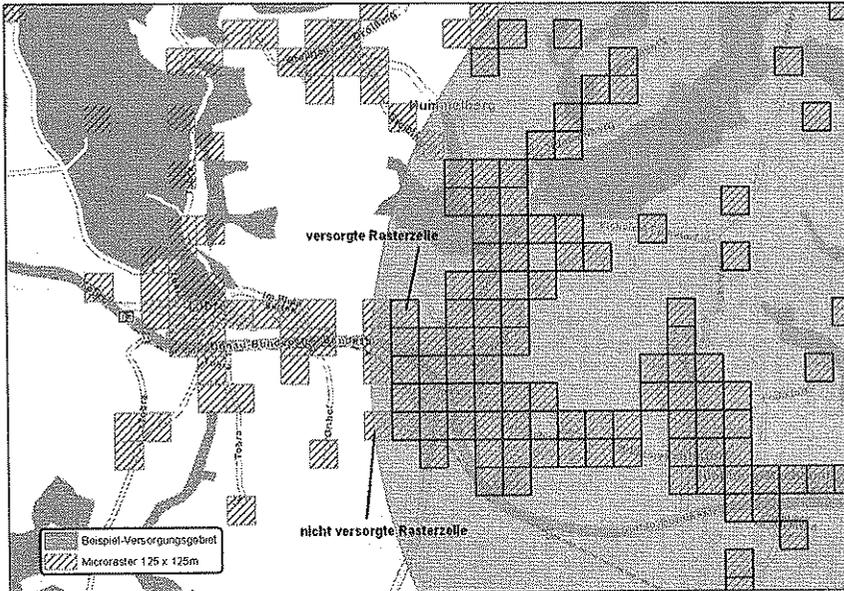


ABBILDUNG 1: BEISPIEL FÜR VERSORGTE UND NICHT VERSORGTE RASTERZELLEN

Für den Nachweis der Versorgung sind bis spätestens 28. Februar 2014 vom Frequenzteilungsinhaber folgende Unterlagen in elektronischer Form an die Telekom-Control-Kommission zu übermitteln:

- Aufstellung aller Basisstationsstandorte inkl. der geokodierten Daten (GIS-Format, Vektorgrafik), unter Angabe der jeweils genutzten Frequenzblöcke pro Zelle
- Verkehrswerte und Auslastungen der Zellen
- Weitere wesentliche Eingangsparameter für die Simulationsrechnungen
- Kartendarstellung Österreichs mit Basisstations-Standorten und versorgten Gebieten (GIS-Format, Vektorgrafik)
- Eine Liste der versorgten Rasterzellen und der daraus berechnete Versorgungsgrad

Als Stichtag gilt der 31. Dezember 2013.

Die Telekom-Control-Kommission kann die Versorgung jederzeit durch Messungen überprüfen. Die Kosten für die Überprüfung sind vom Frequenzteilungsinhaber zu tragen.

Pönale bei Nichterfüllung der Versorgungspflichten

Im Falle des Nichtausbaus hat der Frequenzteilungsinhaber ein Pönale in der Höhe von 25 Mio. Euro zu entrichten. Dieser Betrag bezieht sich auf einen Versorgungsgrad von 0 %. Unterschreitet ein Betreiber den vorgeschriebenen Versorgungsgrad, so reduziert sich dieser Betrag proportional zur erreichten Versorgung.

Das Pönale ist nach dem 31.12.2013 jährlich so lange fällig, bis der Frequenzteilungsinhaber den vorgeschriebenen Versorgungsgrad erreicht. Das Pönale wird auch dann fällig, wenn der bereits erreichte Mindestversorgungsgrad wieder unterschritten wird.

Pönale bei vorzeitiger Rückgabe der Frequenzen

Das Telekommunikationsgesetz 2003 geht im Hinblick auf die Frequenzverwaltung vom Grundgedanken der effizienten Nutzung der Frequenzressourcen aus. So soll gemäß § 1 Abs 2 Z 2 lit d TKG 2003 durch Maßnahmen der Regulierung die Sicherstellung einer effizienten Nutzung und Verwaltung von Frequenzen erreicht werden. Auch in § 55 TKG 2003 spiegelt sich dieser Grundgedanke wider, indem normiert ist, dass die Frequenzen demjenigen Antragsteller zuzuteilen sind, der die effizienteste Nutzung gewährleistet. Abschließend wird auf die Bestimmung des § 54 Abs 12 TKG 2003 verwiesen, die vorsieht, dass Frequenzzuteilungen widerrufen werden können, wenn die Frequenz nicht längstens innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Zuteilung genutzt oder eine begonnene Nutzung für mehr als sechs Monate eingestellt wird.

Aus den hier zitierten Bestimmungen ergibt sich daher, dass die Intention des TKG 2003 dahin geht, eine Nichtnutzung von zugeteilten Frequenzen zu verhindern, da in diesem Fall diese Frequenzen dem Markt entzogen würden. Zur Sicherstellung der genannten Ziele des TKG 2003 werden daher Vorkehrungen für den Fall getroffen, dass zugeteilte Frequenzen durch den Zuteilungsinhaber nicht genutzt werden und von diesem an die Regulierungsbehörde zurückgegeben werden. Ziel der Regelung ist es, den Zuteilungsinhabern im Falle der Rückgabe der Frequenzen einen Anreiz dafür zu geben, die Frequenzen frühzeitig zurückzugeben, damit diese neuerlich für den Markt zur Verfügung stehen.

Werden die Frequenzen vor dem Versorgungstichtag an die Regulierungsbehörde zurückgegeben, ist ein Pönale in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Rückgabe fällig.

Zeitpunkt	Pönale
Rückgabe bis spätestens 31.12.2011	200.000 Euro
Rückgabe bis spätestens 31.12.2012	10 Mio. Euro
Rückgabe bis spätestens 30.12.2013	15 Mio. Euro

TABELLE 1: PÖNALE IN ABHÄNGIGKEIT VOM RÜCKGABEZEITPUNKT

Anhang A

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Juni 2008

zur Harmonisierung des Frequenzbands 2 500—2 690 MHz für terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft erbringen können

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 2625)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/477/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat in ihrer Mitteilung „Zügiger Zugang zu Frequenzen für drahtlose elektronische Kommunikationsdienste durch mehr Flexibilität“ ⁽²⁾, in der sie sich u. a. auch auf das Frequenzband 2 500—2 690 MHz bezieht, eine flexiblere Frequenznutzung befürwortet. Technologieneutralität und Dienstneutralität sind von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gruppe für Frequenzpolitik (RSPG) in ihrer Stellungnahme vom 23. November 2005 zur Politik für den Drahtloszugang zu elektronischen Kommunikationsdiensten (WAPECS) als wichtige politische Ziele zur Erreichung einer flexibleren Frequenznutzung hervorgehoben worden. In dieser Stellungnahme vertritt die Gruppe für Frequenzpolitik ferner die Auffassung, dass diese Ziele nicht unvermittelt, sondern schrittweise verwirklicht werden sollten, um Marktstörungen zu vermeiden.
- (2) Die Zuweisung des Frequenzbands 2 500—2 690 MHz für Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen können, ist ein wichtiger Schritt zur Bewältigung der Konvergenz des Mobilfunk-, Festnetz- und Rundfunksektors, der auch der technischen Innovation gerecht wird. Die in diesem Frequenzband erbrachten Dienstleistungen sollten hauptsächlich den Zugang der Endnutzer zur Breitbandkommunikation ermöglichen.
- (3) Es wird erwartet, dass die drahtlosen elektronischen Kommunikationsdienste, denen das Frequenzband 2 500—2 690 MHz zugewiesen werden soll, weitgehend

europaweite Dienste insofern sein werden, als die Nutzer solcher Kommunikationsdienste in einem Mitgliedstaat auch Zugang zu gleichwertigen Diensten in jedem anderen Mitgliedstaat erhalten.

- (4) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 676/2002/EG erteilte die Kommission am 5. Juli 2006 der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Fernmeldewesen (nachfolgend „CEPT“ genannt) ein Mandat zur Entwicklung möglichst wenig einschränkender technischer Bedingungen für die im Rahmen der WAPECS-Politik zu regelnden Frequenzbänder.
- (5) Aufgrund dieses Mandats legte die CEPT einen Bericht (CEPT-Bericht 19) über die am wenigsten einschränkenden technischen Bedingungen für die im Rahmen der WAPECS-Politik zu regelnden Frequenzbänder vor. Dieser Bericht enthält technische Bedingungen und Vorgaben für die Anwendung der am wenigsten einschränkenden Bedingungen für den Betrieb von Basisstationen und Endstellen im Frequenzband 2 500—2 690 MHz, die das Management des Risikos funktechnischer Störungen innerhalb und außerhalb der nationalen Hoheitsgebiete anhand optimaler Parameter für die wahrscheinlichsten Arten der Nutzung dieses Frequenzbands erlauben, ohne den Einsatz einer bestimmten Technologie zu erfordern.
- (6) In Übereinstimmung mit dem CEPT-Bericht 19 wird in dieser Entscheidung der Begriff der Frequenzblock-Entkopplungsmasken (Block Edge Masks, BEM) eingeführt; hierbei handelt es sich um technische Parameter, die für den gesamten Frequenzblock eines bestimmten Frequenznutzers gelten, und zwar unabhängig von der Anzahl der Kanäle, welche die von ihm gewählte Technik belegt. Diese Masken sollen Bestandteil der Genehmigungsbedingungen für die Frequenznutzung sein. Sie gelten sowohl für Aussendungen innerhalb eines Frequenzblocks (blockinterne Sendeleistung) als auch die Aussendungen außerhalb des Blocks (Außerblockaussendungen). Sie stellen regulatorische Anforderungen dar, die dem Management des Risikos funktechnischer Störungen zwischen benachbarten Netzen dienen und unbeschadet der Grenzwerte gelten, die in den gemäß der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (FuTEE-Richtlinie) ⁽³⁾ aufgestellten Gerätenormen festgelegt sind.

⁽¹⁾ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 1.

⁽²⁾ KOM(2007) 50.

⁽³⁾ ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10. Richtlinie geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (AbI. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

- (7) Die Zuweisung und Bereitstellung des Frequenzbands 2 500—2 690 MHz im Einklang mit den Ergebnissen des der CEPT erteilten Mandats trägt der Tatsache Rechnung, dass es in diesem Band bereits andere Anwendungen gibt. Geeignete Kriterien für eine gemeinsame Frequenznutzung, die ein Nebeneinander mehrerer Systeme ermöglichen, enthält der Bericht 45 des Ausschusses für elektronische Kommunikation (ECC). Für andere Systeme und Dienste können geeignete Kriterien für die gemeinsame Frequenznutzung aufgrund einzelstaatlicher Erwägungen festgelegt werden.
- (8) Zur Gewährleistung der Kompatibilität ist zwischen den Rändern der Frequenzblöcke, die im unbeschränkten Zeitduplexbetrieb (Time Division Duplex, TDD) und Frequenzduplexbetrieb (Frequency Division Duplex, FDD) genutzt werden, sowie zwischen zwei unsynchronisierten, im TDD-Modus betriebenen Netzen ein Trennabstand von 5 MHz erforderlich. Die Trennung sollte entweder erreicht werden durch Freihalten solcher 5-MHz-Blöcke als Schutzblöcke oder durch Einhalten der Parameter der beschränkten Frequenzblock-Entkopplungsmaske (BEM) neben einem benachbarten FDD-Block (Uplink) oder zwischen zwei TDD-Blöcken oder aber durch Einhalten der Parameter der beschränkten oder unbeschränkten BEM neben einem FDD-Block (Downlink). Jede Nutzung eines 5-MHz-Schutzblocks vergrößert das Risiko funktechnischer Störungen.
- (9) Angesichts des steigenden Bedarfs an terrestrischen elektronischen Kommunikationsdiensten für den Breitbandzugang, der in Untersuchungen auf europäischer und weltweiter Ebene festgestellt worden ist, sollten die Ergebnisse des der CEPT erteilten Mandats in der Gemeinschaft Anwendung finden und von den Mitgliedstaaten unverzüglich umgesetzt werden.
- (10) Durch die Harmonisierung gemäß dieser Entscheidung sollte jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ein Mitgliedstaat — sofern gerechtfertigt — Übergangszeiträume anwendet, die auch Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung des Frequenzspektrums gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Frequenzentscheidung einschließen können.
- (11) Um eine effektive Nutzung des Frequenzbands 2 500—2 690 MHz auch langfristig sicherzustellen, sollten die Behörden weiterhin Studien zur Steigerung der Effizienz und zu innovativen Nutzungsarten durchführen. Solche Studien sollten bei Überlegungen zur Überprüfung dieser Entscheidung berücksichtigt werden.
- (12) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Funkfrequenzausschusses überein —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Entscheidung dient der Harmonisierung der Bedingungen für die Verfügbarkeit und die effiziente Nutzung des Frequenzbands 2 500—2 690 MHz für terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft erbringen können.

Artikel 2

(1) Spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Entscheidung sorgen die Mitgliedstaaten für die nicht-ausschließliche Zuweisung und anschließende Bereitstellung des Frequenzbands 2 500—2 690 MHz für terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen können, in Übereinstimmung mit den Parametern im Anhang dieser Entscheidung.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Genehmigung von Übergangszeiträumen beantragen, die auch Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung des Frequenzspektrums gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 676/2002/EG einschließen können.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Systeme einen ausreichenden Schutz der Systeme in benachbarten Frequenzbändern gewährleisten.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten beobachten die Nutzung des Frequenzbands 2 500—2 690 MHz und teilen der Kommission ihre Erkenntnisse mit, um eine regelmäßige und rechtzeitige Überprüfung dieser Entscheidung zu ermöglichen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Juni 2008

Für die Kommission

Viviane REDING

Mitglied der Kommission

ANHANG

PARAMETER GEMÄSS ARTIKEL 2

Die folgenden technischen Parameter werden als Frequenzblock-Entkopplungsmaske (Block Edge Mask, BEM) bezeichnet und sind ein wesentlicher Teil der notwendigen Bedingungen für ein Nebeneinander benachbarter Netze bei Fehlen bilateraler oder multilateraler Abkommen, ohne jedoch auszuschließen, dass zwischen den Betreibern dieser Netze weniger strenge technische Parameter vereinbart werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Netzbetreiber bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen treffen können, um weniger strenge technische Parameter zu entwickeln, und dass solche Parameter angewandt werden können, sofern sie zwischen allen betroffenen Seiten vereinbart worden sind.

In diesem Frequenzband betriebene Geräte können auch anderen als den folgenden Höchstwerten für die äquivalente isotrope Strahlungsleistung (EIRP) entsprechen, sofern geeignete Störungsminderungstechniken eingesetzt werden, die den Anforderungen der Richtlinie 1999/5/EG genügen und mindestens einen gleichwertigen Störungsschutz bieten wie diese technischen Parameter.

A. ALLGEMEINE PARAMETER

1. Die zugewiesenen Blöcke stellen jeweils ein Vielfaches von 5,0 MHz dar.
2. Im Frequenzband 2 500—2 690 MHz beträgt der Duplexabstand beim FDD-Betrieb 120 MHz, wobei die Aussendungen der Endstellen (Uplink) im unteren Teil des Bands ab 2 500 MHz (bis höchstens 2 570 MHz) und die Aussendungen der Basisstationen (Downlink) im oberen Teil des Bands ab 2 620 MHz erfolgen.
3. Das Unterband 2 570—2 620 MHz kann für den TDD-Betrieb oder andere Betriebsmodi, die den BEM dieses Anhangs entsprechen, genutzt werden. Außerhalb des Unterbands 2 570—2 620 MHz kann auf nationaler Ebene über eine solche Nutzung entschieden werden; die Nutzung soll aber zu gleichen Teilen auf den oberen Teil des Bands ab 2 690 MHz (und darunter) und auf den unteren Teil des Bands ab 2 570 MHz (und darunter) verteilt werden.

B. UNBESCHRÄNKTE BEM FÜR BASISSTATIONEN

Die BEM für einen unbeschränkten Frequenzblock wird gebildet, indem die Tabellen 1, 2 und 3 so kombiniert werden, dass der Grenzwert für jede Frequenz dem nächsthöheren Wert der Grundanforderungen und der blockspezifischen Anforderungen entspricht.

Tabelle 1

Grundanforderungen — BEM für Außerblock-EIRP der Basisstation

Frequenzbereich, in dem Außerblockaussendungen empfangen werden	Maximale mittlere EIRP (integriert über eine Bandbreite von 1 MHz)
Frequenzen, die dem FDD-Downlink zugewiesen sind, sowie +/- 5 MHz über den Bereich der für den FDD-Downlink zugewiesenen Frequenzblöcke hinaus	+ 4 dBm/MHz
Frequenzen im Band 2 500—2 690 MHz, die nicht unter die obige Definition fallen	- 45 dBm/MHz

Tabelle 2

Blockspezifische Anforderungen — BEM für blockinterne EIRP der Basisstation

Maximale blockinterne EIRP	+ 61 dBm/5 MHz
----------------------------	----------------

Anmerkung: Für spezifische Anwendungen, z. B. in dünn besiedelten Gebieten, können die Mitgliedstaaten diesen Grenzwert bis auf 68 dBm/5 MHz lockern, sofern dadurch das Risiko des Blockierens des Endstellenempfängers nicht wesentlich steigt.

Tabelle 3

Blockspezifische Anforderungen — BEM für Außerblock-EIRP der Basisstation

Abstand vom betreffenden Blockrand	Maximale mittlere EIRP
Bandanfang (2 500 MHz) bis – 5 MHz (unterer Rand)	Grundanforderung
– 5,0 bis – 1,0 MHz (unterer Rand)	+ 4 dBm/MHz
– 1,0 bis – 0,2 MHz (unterer Rand)	+ 3 + 15(Δ_F + 0,2) dBm/30 kHz
– 0,2 bis 0,0 MHz (unterer Rand)	+ 3 dBm/30 kHz
0,0 bis + 0,2 MHz (oberer Rand)	+ 3 dBm/30 kHz
+ 0,2 bis + 1,0 MHz (oberer Rand)	+ 3 – 15(Δ_F – 0,2) dBm/30 kHz
+ 1,0 bis + 5,0 MHz (oberer Rand)	+ 4 dBm/MHz
+ 5,0 MHz (oberer Rand) bis Bandende (2 690 MHz)	Grundanforderung

Dabei ist Δ_F der Frequenzabstand zum betreffenden Blockrand (in MHz).

C. BESCHRÄNKTE BEM FÜR BASISSTATIONEN

Die BEM für einen beschränkten Frequenzblock wird gebildet, indem die Tabellen 1 und 4 so kombiniert werden, dass der Grenzwert für jede Frequenz dem nächsthöheren Wert der Grundanforderungen und der blockspezifischen Anforderungen entspricht.

Tabelle 4

Blockspezifische Anforderungen — blockinterne EIRP der Basisstation, BEM für beschränkten Block

Maximale blockinterne EIRP	+ 25 dBm/5 MHz
----------------------------	----------------

D. BESCHRÄNKTE BEM FÜR BASISSTATIONEN MIT EINGESCHRÄNKTER ANTENNENANBRINGUNG

Bei Innenanbringung der Antennen oder wenn die Antennenhöhe einen bestimmten Wert unterschreitet, kann der Mitgliedstaat andere Parameter gemäß Tabelle 5 anwenden, sofern an den geografischen Grenzen zu anderen Mitgliedstaaten Tabelle 1 und ansonsten landesweit Tabelle 4 gilt.

Tabelle 5

Blockspezifische Anforderungen — Außerblock-EIRP der Basisstation, BEM für beschränkten Block mit zusätzlich eingeschränkter Antennenanbringung

Abstand zum betreffenden Blockrand	Maximale mittlere EIRP
Bandanfang (2 500 MHz) bis – 5 MHz (unterer Rand)	– 22 dBm/MHz
– 5,0 bis – 1,0 MHz (unterer Rand)	– 18 dBm/MHz
– 1,0 bis – 0,2 MHz (unterer Rand)	– 19 + 15(Δ_F + 0,2) dBm/30 kHz
– 0,2 bis 0,0 MHz (unterer Rand)	– 19 dBm/30 kHz
0,0 bis + 0,2 MHz (oberer Rand)	– 19 dBm/30 kHz
+ 0,2 bis + 1,0 MHz (oberer Rand)	– 19 – 15(Δ_F – 0,2) dBm/30 kHz
+ 1,0 bis + 5,0 MHz (oberer Rand)	– 18 dBm/MHz
+ 5,0 MHz (oberer Rand) bis Bandende (2 690 MHz)	– 22 dBm/MHz

Dabei ist Δ_F der Frequenzabstand zum betreffenden Blockrand (in MHz).

E. GRENZWERTE FÜR ENDSTELLEN

Tabelle 6

Blockinterne Leistungsgrenzwerte für Endstellen

	Maximale mittlere Leistung (einschließlich Bereich der automatischen Sendeleistungsregelung (ATPC))
Gesamtstrahlungsleistung (TRP)	31 dBm/5 MHz
Äquivalente isotrope Strahlungsleistung (EIRP)	35 dBm/5 MHz

Anmerkung: Die EIRP sollte für feste oder eingebaute Endstellen, die TRP dagegen für mobile oder ortsungebundene Endstellen verwendet werden. Die TRP ist ein Maß für die von der Antenne tatsächlich abgestrahlte Sendeleistung. Definiert ist die TRP als Integral der rundum in alle Richtungen übertragenen Leistung.

Anhang B

F. Liste Peilerstandorte

(Stand vom 15. April 2009)

Zum Schutz der im Folgenden angeführten stationären Peilempfangsanlagen der Fernmeldebehörden darf an den angegebenen Standorten der durch Sendeanlagen verursachte Spitzenwert der Feldstärke, gemessen mit der systemkonformen Bandbreite, den Wert von 105 dB μ V/m nicht überschreiten.

Wien

16E22 39 48N14 24 1200 WIEN, Höchstädtplatz 3
16E20 08 48N15 45 1190 WIEN, Krapfenwaldgasse 17
16E15 43 48N13 04 1140 WIEN, Ulmenstraße 160
16E23 32 48N11 14 1030 WIEN, Ghegastraße 1

Niederösterreich

16E28 43 48N19 40 2201 GERASDORF, Peilstelle Seyring (EZ 146/2)
14E48 24 48N00 12 3332 ROTTE, Nöchling Nr. 5

Oberösterreich

14E16 02 48N17 52 4020 LINZ, Freinbergstraße 22
14E01 31 48N14 54 4611 SCHARTEN, Hochscharten 3

Salzburg

13E02 44 47N49 14 5020 SALZBURG, Mittelstraße 17
13E02 20 47N48 05 5020 SALZBURG, Mönchsberg 35
13E26 02 47N46 35 5360 ST.GILGEN, Schafberg/Berghotel

Tirol

11E26 23 47N15 56 6020 INNSBRUCK, Valiergasse 60
11E22 51 47N18 43 6020 INNSBRUCK, Hafelekar/Berghütte
11E33 19 47N15 12 6060 HALL, Tulferberg, Tulfes 59
12E19 36 47N30 06 6370 REITH bei Kitzbühel, Astberg

Vorarlberg

09E42 23 47N29 29 6971 HARD, Rheinstraße 4
09E39 38 47N26 49 6890 LUSTENAU, Hagen-Silo
09E38 36 47N29 06 6972 FUSSACH, Peilstelle

Steiermark

15E25 49 47N02 07 8055 GRAZ, Triester Straße 280
15E29 14 47N05 01 8010 GRAZ-RIES, Ledermoarweg 19
15E54 51 47N31 49 8253 WALDBACH, Hochwechsel-Aspangberg (107m westlich Wetterkoglerhaus)
15E21 38 47N24 17 8600 Bruck/Mur, Ottokar-Kernstock-Straße
Richtfunkstation Rennfeld

Kärnten

14E18 19 46N37 22 9010 KLAGENFURT, Dr. Herrmann-Gasse 4
14E18 05 46N36 21 9020 KLAGENFURT, Südring 240
13E51 33 46N36 44 9500 VILLACH, Dr. Semmelweißstraße 18
14E29 48 46N38 19 9131 GRAFENSTEIN, Thon 21 (Gebäude der Messstelle und Peilantennenstandort)

(alle Koordinatenangaben nach WGS84)